



Leitlinien zur Mittelvergabe vom Runden Tisch für Akzeptanz und Respekt des Kreises Rendsburg- Eckernförde

VO/2023/339-01 öffentlich <i>Gleichstellungsstelle</i>	Mitteilungsvorlage öffentlich Datum: 25.01.2024 Ansprechpartner/in: Bearbeiter/in: Silvia Kempe-Waedt

<i>Datum</i>	<i>Gremium (Zuständigkeit)</i>	<i>Ö / N</i>
15.02.2024	Hauptausschuss (Kenntnisnahme)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Sachverhalt

Der Sachverhalt ergibt sich aus der Anlage.

Relevanz für den Klimaschutz

keine

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n:

1	Leitlinien über die Vergabe von Fördermittel 25012024
---	---



Leitlinien zur Mittelvergabe vom „Runden Tisch für Akzeptanz und Respekt“ des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde ist der „Lübecker Erklärung“ und der „Charta der Vielfalt“ beigetreten. Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Geschäftsführung des Runden Tisches für Akzeptanz und Respekt des Kreises Rendsburg-Eckernförde inne. Der Kreistag hat dem Runden Tisch/Gleichstellungsstelle ein Budget in Höhe von 10.000 Euro zur Förderung von Projekten/Maßnahmen eingestellt mit dem Ziel, den Respekt und die Akzeptanz geschlechtlicher und sexueller Vielfalt im Kreis zu fördern. Dies umfasst einerseits Angebote des Runden Tisches selbst, ist aber auch zur Förderung von Projekten/Maßnahmen Externer gedacht.

Die Vergabe der Fördermittel für Projekte/Maßnahmen orientiert sich an folgenden Leitlinien:

1. Die Projekte/Maßnahmen sollen zum Ziel haben, die Möglichkeiten der sozialen und politischen Teilhabe von queeren¹ Menschen am gesellschaftlichen Leben zu verbessern. Sie sollen das Zusammenleben und den Austausch zwischen queeren Menschen untereinander und der Mehrheitsgesellschaft vor Ort fördern. Die Projekte/Maßnahmen sollen den Zielen und dem Geist der Charta der Vielfalt² entsprechen.
2. Antragsberechtigt sind Projekte/Veranstaltungen o.ä. von Initiativen, Vereinen, Verbänden, Kommunen, Schulen, Institutionen, gemeinnützigen Gesellschaften und der Kreisverwaltung.
3. Bei den Kosten für das Projekt/die Maßnahme müssen die Prinzipien von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit berücksichtigt werden.
4. Der Antrag soll Ziele, Inhalte und Methoden des Projektes/der Maßnahme beschreiben. Ein auf Förderung der Vielfalt ausgerichteter Charakter des Projektes/der Maßnahme muss klar zu erkennen sein.
5. Dem Antrag ist ein formloser Kostenplan beizufügen.
6. Die Projekte/Maßnahmen müssen im laufenden Kalenderjahr nach Maßnahmenbeginn abgeschlossen sein. Die Verwendung der Mittel ist in einem Verwendungsnachweis bis zum Dezember des Jahres nachzuweisen.
7. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem formlosen Sachbericht und einem Kostenbericht (Aufstellung Einnahmen/Ausgaben). Nicht verbrauchte Mittel sind an den Kreis Rendsburg-Eckernförde zurückzuzahlen.
8. Förderfähig sind Anträge für Verbrauchsmittel und Honorare.
9. Es ist sowohl eine Teilfinanzierung als auch eine Vollfinanzierung der Maßnahmen möglich.
10. Kommunale Träger/Landesbetriebe haben einen Eigenanteil in Höhe von 50% der beantragten Mittel in die Förderung einzubringen.

¹ *Queere Menschen sind nicht-heterosexuelle Menschen und/oder Menschen außerhalb des tradierten Mann/Frau-Schemas.*

² [Charta der Vielfalt - Für Diversity in der Arbeitswelt \(charta-der-vielfalt.de\)](http://charta-der-vielfalt.de)

11. Pro Projekt können bis zu 1.000 EUR pro Kalenderjahr gefördert werden. Bei Projekten/ Maßnahmen, die eine Strahlkraft in das gesamte Kreisgebiet haben und /oder landes-/bundesweite Aktionen in das Kreisgebiet holen (bspw. den CSD), ist eine höhere Förderung möglich.

12. Es besteht kein Anspruch auf Förderung (weder im Grundsatz noch in der Höhe).

13. Investive Maßnahmen sind nicht förderfähig.

Antragsstellung:

Die Anträge sind formlos gemäß der o.g. Leitlinien über das Büro der Gleichstellungsbeauftragten per Mail mit Anlage unter

gs@kreis-rd.de

einzureichen.

Die Gleichstellungsstelle prüft die Anträge und leitet entscheidungsreife Anträge aufgearbeitet an den Hauptausschuss weiter. Die Gleichstellungsstelle teilt sodann den Antragstellenden die Annahme oder Ablehnung des Ausschusses mit.

Diese Leitlinien treten nach Vorlage im Hauptausschuss in Kraft.